

BEITRAGSORDNUNG 2012

Beitragsstufe	Anzahl Arbeitnehmer**	Monatlicher Mitgliedsbeitrag*
I	Nur Filialbetrieb	19,20
II	0-3	19,20
III	4-10	31,90
IV	11-20	47,70
V	21-50	77,40
VI	51-75	105,90
VII	über 75	137,60

Hinweise:

*von der BHG-Landesdelegiertenversammlung in Ingolstadt am 24.10.2011 beschlossen.

**Als Arbeitnehmer gelten alle Vollzeitbeschäftigten ein schließlich der mitbeschäftigten sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen (ausgenommen Ehegatten).

Mehrere Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer Beschäftigungsdauer auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechnet:

4 geringfügig Beschäftigte = 1 Arbeitnehmer; 2 Teilzeitbeschäftigte = 1 Arbeitnehmer

Aushilfen mit einer monatlichen Vergütung bis 400,00 € („Minijobber“) gelten als geringfügig Beschäftigte, mit einer höheren monatlichen Vergütung als Teilzeitbeschäftigte.

Auszubildende werden in der Beitragsordnung nicht als Beschäftigte berücksichtigt.

Die Einteilung in die entsprechende Beitragsgruppe richtet sich nach den Mitteilungen des Mitgliedes im Aufnahmeantrag. Eine Änderung in der Beitragsgruppe kann nur ab dem Quartal erfolgen, das der Mitteilung des Mitgliedes bezüglich der Änderung der Anzahl seiner Mitarbeiter folgt.

Regelung für Filialbetriebe:

Führt ein Unternehmer im Verbandsbereich mehrere Betriebe und ist dabei der Erlaubnisträger für den Haupt- und für den Filialbetrieb rechtlich identisch, so erfolgt die Einstufung und karteimäßige Führung nach den Verhältnissen des Hauptbetriebs. Die Filiale wird unabhängig von der Arbeitnehmerzahl in der Beitragsstufe 1 eingruppiert.

Saisonbetriebe: werden 12 Monate im Jahr berechnet, erhalten pro Monat 25% Nachlass auf den Beitrag in der entsprechend angegebenen Beitragsstufe.

Persönliche Mitgliedschaft: gem. § 4 I (3) der BHG-Satzung: € 7,90 monatlich

Außerordentliche Mitglieder gem. § 4 III (6) der BHG-Satzung werden in der Beitragsstufe 3 geführt. Nach Betriebseröffnung werden die Mitglieder zum nächsten Quartalswechsel in die entsprechende Beitragsstufe umgebucht.